

# Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement des Kreises Coesfeld

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	1
2. Grundsätzliche Bedingungen .....	1
3. Aufnahme und Umschuldung von Krediten .....	1
4. Zinsoptimierung .....	1
5. Angebotseinholung und Vergabe .....	1
6. Inkrafttreten.....	2

## **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstanweisung regelt das Zins- und Schuldenmanagement beim KREIS COESFELD. Sie findet Anwendung für das von der Abteilung 20 - Finanzen verwaltete Schuldenportfolio sowie bei der Aufnahme von Krediten gem. § 86 GO NRW zur Finanzierung investiver Maßnahmen und zur Umschuldung. Diese Dienstanweisung gilt nicht bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten gem. § 89 Abs. 2 GO NRW.

## **2. Grundsätzliche Bedingungen**

(1) Das Zins- und Schuldenmanagement basiert auf den landesrechtlichen Ermächtigungen zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten (§ 86 GO NRW) und hat stets unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen (s. auch §§ 77, 90 GO NRW) einschließlich der ministeriellen Runderlasse zur Kreditwirtschaft und zum Einsatz von Derivaten sowie der Vorgaben der Haushaltssatzung zu erfolgen.

(2) Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist, unter dem besonderen Aspekt der langfristigen Sicherung günstiger Zinsen („Zinssicherung“), Rechnung zu tragen.

(3) Das gesamte Zins- und Schuldenmanagement mit Kredit- sowie Derivat-Abschlüssen ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **3. Aufnahme und Umschuldung von Krediten**

(1) Die Finanzierung von Investitionen und Umschuldungen erfolgt gem. § 77 Abs. 3 sowie § 86 GO NRW nur über Kredite, wenn andere Finanzierungsmittel nicht verfügbar sind oder der Einsatz anderer Finanzierungsmittel wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

(2) Die Entscheidung über den Finanzierungszeitpunkt erfolgt unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Kreiskasse mit dem Ziel, sowohl Unterliquidität als auch Überliquidität zu vermeiden.

(3) Als Kreditart werden vorrangig Förderkredite von den betreffenden Kreditinstituten (z.B. KfW, NRW.BANK) aufgenommen. Ansonsten erfolgt die Finanzierung über den Kapitalmarkt.

(4) Die Tilgung geschieht in Form von Ratentilgungen, annuitätisch oder durch Vereinbarung einer Endfälligkeit. Sonderformen wie z.B. anfängliche Tilgungsfreiheit und anschließende Ratentilgung sind ebenfalls möglich.

## **4. Zinsoptimierung**

(1) Zur Zinsabsicherung können Zinsderivate eingesetzt werden.

(2) Der Einsatz von Zinsderivaten ist nur im Rahmen abgeschlossener Kreditgeschäfte zulässig. Spekulative Geschäfte mit Derivaten, die unabhängig von Kreditgeschäften abgeschlossen werden, sind unzulässig. Zur Wahrung des Spekulationsverbotes (vgl. § 90 GO NRW) dürfen Derivate als einzeln handelbare Finanzinstrumente unter Inkaufnahme von Verlustrisiken nicht eingesetzt werden. Der Einsatz von Währungsinstrumenten ist ebenfalls ausgeschlossen.

## **5. Angebotseinholung und Vergabe**

(1) Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des zu beschaffenden Finanzinstruments marktgerecht sind, wird eine Angebotsabfrage bei mindestens 5 Kreditanbietern durchgeführt. Zugelassen sind der Fax- und der E-Mail-Weg. Standardgemäß haben auch die Rückmeldungen der einzelnen Anbieter auf dem Fax- oder E-Mail-Weg zu erfolgen; eine telefonische Entgegennahme der Konditionen sollte möglichst die Ausnahme darstellen und ist entsprechend zu dokumentieren.

(2) Die eingereichten Angebote sind in einen Preis- und Angebotsspiegel aufzunehmen. Auf Grundlage des Preis- und Angebotsspiegels entscheidet der Kämmerer über die Vergabe. Nicht form- oder nicht fristgerecht übermittelte Angebote sind von diesem Vergabeverfahren auszuschließen.

(3) Grundsätzlich ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Bei Gleichstand soll die Hausbank vorgezogen werden. Die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Sowohl für den Abschluss als auch für die Abwicklung von Kredit- und Derivatgeschäften gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die Regelungen der Ziffer 10 der DA Finanzbuchhaltung Kreis Coesfeld zum Vier-Augen-Prinzip vom 11.08.2008 finden entsprechende Anwendung.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 06.04.2011 in Kraft.

gez.:Püning  
Landrat